

7. Sekundärliteratur

Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 1 (1904), S. 264-290

Aktenstücke zur evangelischen Kirchenpolitik Friedrich Wilhelm I..

Stolze, Wilhelm

Berlin, 1904

1. Bericht des Hofpredigers Ferdinand Stosch über den Simultangottesdienst in Potsdam.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

1.

Bericht des Hofpredigers Ferdinand Stosch über den
Simultangottesdienst in Potsdam.¹⁾

Potsdam 8. September 1726.

Eigenh. — Gendir. Ostpreussen und Litthauen.

Materien. Tit. LXXVI Sect. I. Nr. 2.

Auf heut mir insinuirten Befehl habe nicht unterlassen sollen, an E. Exc. und Meine allerseits hochzuehrende Herren ohne Zeitverlust folgenden Bericht von dem exercitio religionis simultaneo an diesem Ort gehorsamst abzustatten.

Die Reformirte und Lutherische predigen allemahl wechselweise über die gewöhnliche Evangelia und Episteln oder über andere sich darauf schickende Texte.

Alle Donnerstag früh um 8 oder halb 9 Uhr wird nach einem kurz erklärten Spruch vor dem Tisch ein Catechismusexamen mit denen Kindern gehalten, und zwar abermahl wechselweise. Die Kinder beider Religionen werden zwar von ihren Präceptoren alle Donnersstage in die Kirche geführt, doch treten nur allein die Kinder vor den Tisch zum Examen, welche sich zur Religion des reformirten oder lutherischen Predigers bekennen wollen. Bei Administrirung des H. Abendmahls bleibt ein jeder Prediger bei seinem gewöhnlichen Formular und hergebrachten Weise, doch ist zu bemerken, dass auf Lutherischer Seiten nichts vor oder nach dem H. Abendmahl abgesungen, sondern nur alles laut vorgelesen wird. Es werden keine Leuchter auf den Tisch gesetzt, auch keine sogenannten Chorröcke und Casel von denen lutherischen Predigern weder auf der Kantzel, noch beim Tisch (Altäre sind hier nicht gebräuchlich) angezogen. Die Reformirten müssen per speciale ordre jährlich 8 Mahl, die Lutherischen aber alle Sonn- und Festtage, wenn die Vormittagspredigt an sie kommt, das H. Abendmahl halten. Vor der Predigt ist weder in der Kirchen, noch in der Sacristei erlaubt, jemandem das H. Abendmahl zu reichen, sondern ausdrücklich verboten.

1) Dieser Bericht wurde an das Generaldirectorium auf dessen Befehl gelegentlich der Einführung des Simultaneums in zwei litthauischen Kirchen abgestattet. Vgl. dazu das vom König selbst aufgezeichnete Reglement für die Hof- und Garnisonkirche in Potsdam vom 2. Januar 1722 (B. Rogge, Gesch. der Hof- und Garnisonkirche, S. 75 f.) und Artikel 18 § 32 der Instruction des Generaldirectoriums vom 20. December 1722 (Acta Borussica, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrhundert. 3. Bd. Berlin 1901. S. 614).

Bei der Taufhandlung bleibt ein jeder Prediger abermahl bei seinem ordentlichen Formular. Von dem Luthr: Prediger aber wird der Exorcismus bei der Taufe nicht gebraucht. Ohne speciale Concession oder sonst erhebliche Ursachen wird kein Kind in einem Privathause getauft, sondern der Taufactus wird jederzeit in der Kirchen verrichtet.

Die Gelder, welche in dem Klingbeutel und Becher einkommen, werden gleich nach dem öffentl. Gottesdienst von einem jeden Prediger unter die Armen ohne Ansehen der Religion ausgetheilet. Von dem, was übrig bleibet, führet ein jeder Prediger, deren ein jeglicher seine eigene Cassam hat, Rechnung und legt selbige jährlich bei denen ab, welche dazu verordnet sind.

Die reformirten Kinder werden von einem reformirten praeceptore und die lutherischen von einem lutherischen praeceptore in einer separaten Schule informiret, worüber ein jeder Prediger nach seiner Religion die Aufsicht hat.

Der Kantor und Küster sind reformirter Religion, müssen aber sowohl das, was den reformirten als lutherischen Gottesdienst anbetrifft, im Vorsingen etc. beobachten.

2.

Königliche Resolutionen über das Studium der Kandidaten der Theologie.¹⁾

15. Januar bis 25. April 1732.

R. 47. Nr. 16.

Mittels einer Kabinettsorder d. d. Potsdam, 15. Januar 1732,²⁾ befahl Friedrich Wilhelm dem Etatsminister von Cocceji und Vicepräsidenten Reichenbach zu verkünden, dass künftig kein candidatus theologiae, der in seinen Ländern befördert werden wolle, nach der Schweiz und Holland reisen dürfe, um dort zu studieren, dass vielmehr das Studium auf deutschen Universitäten verlangt werde.

1) Vgl. dazu das Marginal des Königs auf die Anfrage der Hofprediger Jablonski und Noltenius vom 10. Juli 1733, ob ihre Söhne die beiden alten Erzbischöfe von England, den von Canterbury und den von York, aufsuchen dürften. A. B. König, a. a. O. I, S. 245, 7. Vgl. auch die in vieler Beziehung abweichende Order vom 1. November 1727 bei Mylius, a. a. O., 1. Teil, 2. Abt., Sp. 247/8.

2) Ausf. von Bodens Hand.